

<p style="text-align: center;">GEÄNDERTE GEBÜHRENSATZUNG FÜR SCHÜLERBETREUUNG AN DER LIMESSCHULE WEHRHEIM („BETREUTE GRUNDSCHULE“)</p>

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 816), der §§ 1 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), der §§ 22 und 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I, S. 944) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Wehrheim vom 16./25. Januar 1994 über das Betreuungsangebot an der „Limesschule“ hat die Gemeindevertretung Wehrheim in ihrer Sitzung am 26.01.2007 folgende neue Gebührensatzung für die Schülerbetreuung an der „Limesschule“ Wehrheim beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliches**

Grundlage für die Schülerbetreuung sind die Vereinbarung und das Betreuungskonzept, wie sie vom Kreisausschuss des Hochtaunuskreises und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim am 16. Januar 1994 und am 25. Januar 1994 für die „Limesschule“ Wehrheim festgelegt wurden.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der Schülerbetreuung an der „Limesschule“ haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vergl. § 4 dieser Satzung).
Sie gliedern sich in:
 - a) die Aufnahmegebühr
 - b) die Betreuungsgebühr
 - c) das Verpflegungsentgelt
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der „Betreuten Grundschule“ nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 3
Aufnahmegebühr und Anmeldung**

Bei der Aufnahme des Kindes ist eine einmalige Gebühr von 25,00 € zu entrichten. Eine Aufnahme ist nur möglich soweit Plätze in der Betreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden können.

**§ 4
Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich für

Schülerbetreuung „rund um den Stundenplan“
durch die Elterngruppe

- a) Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht
(7:30 bis 13:15 Uhr) - 36,00 €/Monat

Schülerbetreuung „rund um den Stundenplan“
durch die Elterngruppe und Kinderpflegerinnen

- b) Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht
(7:30 bis 15:00 Uhr, nur mit Mittagessen möglich) - 82,00 €/Monat

Schülerbetreuung „rund um den Stundenplan“
durch die Elterngruppe und Kinderpflegerinnen

- c) Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht
(7:30 bis 16:30 Uhr, nur mit Mittagessen möglich) - 112,00 €/Monat

Schülerbetreuung „rund um den Stundenplan“
durch die Elterngruppe und Kinderpflegerinnen

- d) Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht
(7:30 bis 14:00 Uhr, nur mit Mittagessen möglich) - 62,00 €/Monat

(1.1) Flexible Buchung von Betreuungszeiten

Aufnahmekriterien für flexible Buchung:

- Grundsätzliche Buchung Vormittag, 36,- € /Monat
- Grundsätzliche Buchung Mittagessen, pro Wochentag (z. B. Dienstag) im Monat 12,- €
- Grundsätzliche Buchung flexibler Zeiten nur für ein halbes Schuljahr möglich
- Grundsätzliche Festlegung der Wochentage

(1.2) Flexible Buchung bei grundsätzlicher Vormittagsbuchung,
07:30 Uhr bis 13:15 Uhr (5 Std. 45 Minuten); 36,- € /Monat

- a) Buchungseinheit (45 Minuten) von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr
Kosten für diese Einheit: 6,- € / mtl. für einen Wochentag
26,- €/ mtl. für Montag bis Freitag

- b) Buchungseinheit (1 Std. 45 Minuten) von 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr
Kosten für diese Einheit: 10,- €/ mtl. für einen Wochentag
46,- €/ mtl. für Montag bis Freitag

- c) Buchungseinheit (3 Std. 15 Minuten) von 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr
Kosten für diese Einheit: 16,- €/ mtl. für einen Wochentag
76,- €/ mtl. für Montag bis Freitag

- (2) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie die Betreute Grundschule besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller vom Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt. Hiervon ausgeschlossen ist die Gebühr nach Abs. 1 Buchst. a).

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen beträgt im Monat:

- | | |
|--|------------------|
| a) bei einmaliger Einnahme von Mittagessen | 12,00 Euro/Monat |
| b) bei zweimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche | 24,00 Euro/Monat |
| c) bei dreimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche | 36,00 Euro/Monat |
| d) bei viermaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche | 48,00 Euro/Monat |
| e) bei ganzwöchiger Einnahme von Mittagessen | 60,00 Euro/Monat |

§ 6 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der „Betreuten Grundschule“ fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Es gilt § 2, Absatz 4.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der „Betreuten Grundschule“ weiter zu zahlen.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen der „Betreuten Grundschule“ fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem die „Betreute Grundschule“ nicht besucht wird.
- (5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung (Mittagessen) gilt die gleiche Regelung wie in § 6 Absatz 4.

§ 7 Abmeldung

Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Monatsende bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Gehen die Abmeldungen nach dem 10. ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Eine Abmeldung für die Ferienspiele und anschließende Wiederanmeldung nach den Ferien ist nicht möglich.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.

**§ 9
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung vom 22.03.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2005.

Wehrheim, den 29. Januar 2007

Der Gemeindevorstand:

Sommer,
Bürgermeister